

Durchführungsbestimmungen für Fußballspiele auf dem Kleinfeld



— 1. Einleitung —

1. Der Kreisvorstand hat für die Fußballspiele auf Kleinfeld (der Herren und Frauen) im Kreis Bielefeld in Anlehnung an die Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV) ergänzend die nachfolgenden Richtlinien seinerseits als verbindlich beschlossen. Diese Durchführungsbestimmungen gelten ab der Saison 2015/2016. Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für die Begriffe Schiedsrichter und Spieler dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf alle Geschlechter.
2. Für Turniere ist ausnahmslos eine entsprechende Genehmigung spätestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Turnierordnung, Liste der teilnehmenden Mannschaften und dem Zeitplan beim Beauftragten des Kreis-Fußball-Ausschusses einzuholen.
 - a) Alle Spiele werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln, den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des DFB, des WDFV, FLVW und nach diesen ergänzenden Richtlinien durchgeführt.
 - b) Sofern es sich bei Turnieren um offizielle FLVW-Veranstaltungen handelt (z. B. Ü-Fußball-Kreismeisterschaften), so bestimmt der Kreis-Fußball-Ausschuss die Ausrichter. Die Turnierleitung (Spilleitende Stelle) fällt sodann in die Zuständigkeit des Kreises.
3. Der Veranstalter sowie der jeweilige Ausrichter übernehmen keine Haftung für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände.
4. Der Grundgedanke für alle Spiele lautet:



— 2. Austragungsmodus, Beteiligungsvorschriften und Spielrecht —

1. Um eine Planungssicherheit für die Austrichter zu gewährleisten, kann bei Turnieren eine Startgebühr/eine Kautions erhoben werden. Für die ordnungsgemäße steuerliche Verbuchung ist der Ausrichter verantwortlich.
2. Bei Turnieren setzen die ausrichtenden Vereine eigenverantwortlich das Teilnehmerfeld zusammen und erstellen einen verbindlichen Spielplan (Gruppenspiele, Spieldauer etc.).
3. Bei den Spielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für ihren Verein im Besitz einer ordnungsgemäßen Spielerlaubnis (für Freundschaftsspiele) sind. Ein Zweitspielrecht wird durch einen Spielerpass nachgewiesen. Dieser wird von der Passabteilung ausgestellt. Voraussetzung, um ein Zweitspielrecht im Ü-Bereich (Altherren-Fußball) des WDFV zu erlangen, ist es, dass der Spieler bei seinem Stammverein altersgerecht keine Spielmöglichkeit vorfindet. Zudem stellt die Passstelle des WDFV nur dann ein Zweitspielrecht aus, wenn der Spieler dem Ü-Bereich (mindestens 32 Jahre als) hinzuzurechnen ist. Spielgemeinschaften, die sich nur zur Teilnahme am Turnier zusammenfinden, sind nicht zugelassen. »Leihspieler« sind demnach nicht spielberechtigt. Es dürfen keine Spieler eingesetzt werden, die am Turniertag eine Spielsperre zu verbüßen haben.

Durchführungsbestimmungen für Fußballspiele auf dem Kleinfeld



4. Die Passfotos der eingesetzten Spieler müssen genietet und mit einem FLVW-Stempel versehen sein (gilt nur für Vereine des Kreises Bielefeld). Seit der Saison 2019/2020 ist die Kontrolle der Spielerpässe im Papierformat (grüner Pass) entfallen und die Spielrechtskontrolle erfolgt durch das DFBnet. Es sind sämtliche Spielerfotos in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Sofern kein elektronischer Spielbericht genutzt wird, kann ein Ausdruck der Spielberechtigungsliste (Druck mit Foto) als Nachweis der Spielberechtigung vorgelegt werden. Die Vereine stellen sicher, dass die Fotos der Spieler spätestens nach zwei Jahren aktualisiert werden.
5. Für die Altherren-Fußballer gelten die folgenden Altersgrenzen:
 - a) spielberechtigt für die Ü32 ist, wer im Spieljahr 32 Jahre alt wird (z. B. 2016: Geburtsjahrgang 1984 und älter)
 - b) spielberechtigt für die Ü40 ist, wer im Spieljahr 40 Jahre alt wird (z. B. 2016: Geburtsjahrgang 1976 und älter)
 - c) spielberechtigt für die Ü50 ist, wer im Spieljahr 50 Jahre alt wird (z. B. 2016: Geburtsjahrgang 1966 und älter)
 - d) spielberechtigt für die Ü60 ist, wer im Spieljahr 60 Jahre alt wird (z. B. 2016: Geburtsjahrgang 1956 und älter)
 - e) spielberechtigt für die Ü65 ist, wer im Spieljahr 65 Jahre alt wird (z. B. 2016: Geburtsjahrgang 1951 und älter)

— 3. Spielbericht —

1. Sämtliche Spiele sind über das DFBnet abzubilden so dass der elektronische Spielbericht genutzt werden kann.
2. Im Ausnahmefall kann auch ein Papier-Spielbericht angefertigt werden. Der Ausrichter stellt in diesem Fall sicher, dass die Spielberichte spätestens fünf Tage nach dem Turnier per Post an den Fußballkreis geschickt werden.
3. Es dürfen nur Spieler am Spiel teilnehmen, die im Spielbericht eingetragen sind.

— 4. Bestimmungen für Fußballspiele auf dem Kleinfeld —

1. Allgemeines
 - a) Es wird auf verkleinerten Spielfeldern gespielt. Das Spielfeld sollte eine Größe von ca. 70 x 50 Metern haben. Größe des Strafraumes: 29 x 12 Meter, Größe des Torraumes: 13 x 4 Meter. Der Strafstoß wird aus einer Entfernung von acht Metern geschossen.
 - b) Für den Strafstoß ist acht Meter vom Mittelpunkt der Torlinie zwischen den Torpfosten entfernt der Strafstoßpunkt zu markieren.
 - c) Die Tore sind fünf Meter breit und zwei Meter hoch. Sie sind gegen Umsturz zu sichern.
 - d) Eine Mannschaft besteht aus sechs Spielern (fünf Feldspieler und ein Torwart) mit bis zu neun Auswechselspielern. Für Turnierspiele der Ü50/Ü60/Ü65 besteht eine Mannschaft aus sieben Spielern (sechs Feldspieler und ein Torwart) mit bis zu acht Auswechselspielern.

Durchführungsbestimmungen

für Fußballspiele auf dem Kleinfeld



- e) Es wird unter Beachtung der Sonderregelung des § 6 der Spielordnung/WDFV – Mannschaften von Freizeitsportvereinen – nach den Regeln des DFB gespielt. Grätschaktionen jeder Art sind verboten. (Auszug aus den Turnierbestimmungen des DFB: »Zum Schutz der teilnehmenden Spieler wird ein generelles Grätschverbot für Zweikämpfe am Mann erhoben. Auch der Versuch ist strafbar. Ausführung und Versuch werden mit einem indirekten Freistoß bestraft. Dies gilt nicht für den Torwart in seinem eigenen Strafraum, sofern die Aktion nicht fahrlässig, rücksichtslos oder übermäßig hart erfolgt.«).
 - f) Alle Spiele werden durch offizielle Schiedsrichter geleitet. Diese sind vom Ausrichter spätestens vier Wochen vor Turnierbeginn beim Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss anzufordern. Der Spesensatz für die eingesetzten Schiedsrichter beträgt 6,00 EUR pro angefangener halber Stunde. Für anfallende Reisekosten können die Schiedsrichter 0,30 EUR pro Kilometer abrechnen.
 - g) Der Gewinner der Seitenwahl entscheidet, auf welches Tor sein Team spielen wird. Das andere Team führt den Anstoß zu Beginn des Spiels aus.
 - h) Spielereinwechselungen sind beliebig oft als »fliegender Wechsel« durch Abklatschen gestattet, aber nur an der Seitenlinie in Höhe der Mitte des Spielfeldes.
 - i) Die Abseitsregel findet keine Anwendung.
 - j) Die Rückpassregel findet Anwendung.
 - k) Alle Freistöße werden indirekt ausgeführt.
 - l) Begeht ein Spieler bei laufendem Spiel ein Vergehen innerhalb des eigenen Strafraums, wird gegen das Team des fehlbaren Spielers ein Strafstoß ausgesprochen.
 - m) Überschreitet der Ball die Seitenauslinie, so wird er durch Einwurf wieder ins Spiel gebracht.
 - n) Beim Anstoß, Eckstoß und Freistoß müssen die Spieler der gegnerischen Mannschaft mindestens fünf Meter vom Ball entfernt sein.
2. Ausrüstung der Spieler
- a) Für die Ausrüstung der Spieler gelten die gleichen Bestimmungen wie im »normalen« Spielbetrieb (z. B. alle Spieler müssen Schienbeinschützer tragen). Das Tragen jeder Art von Schmuck (z. B. Ringe, Ohringe, Leder- oder Gummibänder) ist nicht zulässig.
 - b) Die spielenden Mannschaften müssen unterschiedliche Spielkleidung tragen. Der Torwart muss sich von den Feldspielern deutlich unterscheiden.
3. Strafbestimmungen
- a) Für Vergehen während eines Spiels kann der Schiedsrichter gegen Spieler folgende Strafen verhängen: Verwarnung (Gelbe Karte), Zeitstrafe von zwei Minuten, Feldverweis auf Dauer (Rote Karte).
 - b) Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Mannschaft, die einen Feldverweis auf Zeit hinnehmen musste, kann wieder durch einen Spieler ergänzt werden, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt hat, spätestens nach 2 Minuten. Eine Mannschaft, die einen Feldverweis auf Dauer hinnehmen musste, kann wieder durch einen Spieler ergänzt werden, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt hat, spätestens nach drei Minuten.
 - c) Spieler, die auf Dauer des Feldes verwiesen wurden, sind automatisch gesperrt (§ 9 RuVO/WDFV) und sind von den weiteren Spielen des Turniers ausgeschlossen. Die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12, 13 RuVO/WDFV sowie § 4 RuVO/WDFV finden Anwendung.

Durchführungsbestimmungen

für Fußballspiele auf dem Kleinfeld



- d) Spieler, die von einem Schiedsrichter im Spiel- oder Sonderbericht einer Tötlichkeit oder Beleidigung und/oder Bedrohung eines Schiedsrichters vor oder nach dem Spiel beschuldigt werden, sind von den weiteren Spielen des Turniers ausgeschlossen.
- e) Wird durch Feldverweise die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als zwei (Ü50/Ü60/Ü65: drei) Feldspieler verringert und lautet das Ergebnis für den Gegner, so wird das Spiel abgebrochen. Das Spiel wird für den Gegner mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet. Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 2:0-Tore erzielt, so wird gemäß § 43 Abs. 1 SpO/WDFV dieses Ergebnis gewertet.
- f) Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen.

4. Wertung

- a) Die Wertung der Spiele erfolgt nach der 3-Punkte-Regel.
- b) Bei Punktgleichheit entscheidet zuerst die Tordifferenz. Ist diese gleich, ist die Mannschaft besser platziert, die die größere Anzahl der erzielten Tore aufweist. Im Anschluss wird der direkte Vergleich der beiden – oder vielleicht mehreren – Teams herangezogen. Besteht dann noch Gleichheit entscheidet das Los.
- c) Sofern eine Mannschaft auf die Austragung bzw. Fortführung eines Spiels verzichtet, erfolgt die Spielwertung analog § 27 Abs. 3 SpO/WDFV.
- d) Bei Spiel- bzw. Platzierungsentscheidungen von der Strafstoßmarke bestimmt jede Mannschaft drei Schützen, die das Schießen von der Strafstoßmarke bis zur Entscheidung durchführen. Es werden zuerst, von jeder Mannschaft im Wechsel, drei Strafstöße geschossen. Sollte dann weiterhin ein Gleichstand bestehen, werden im Wechsel weiter Strafstöße geschossen, bis bei gleicher Anzahl der geschossenen Strafstöße eine Mannschaft ein Tor mehr erzielt hat. Für die Strafstöße können alle Spieler, die bei Ende des Spiels (maximal sechs Spieler; Ü50/Ü60 maximal sieben Spieler) spielberechtigt auf dem Spielfeld stehen, herangezogen werden. Es müssen alle Spieler einer Mannschaft, die teilnahmeberechtigt sind, erst einen Strafstoß geschossen haben, ehe wieder ein Spieler, der bereits einen Strafstoß geschossen hat, den nächsten Strafstoß ausführen darf. Eine Mannschaft, die keine drei Schützen mehr stellen kann, ist am Schießen von der Strafstoßmarke nicht teilnahmeberechtigt.

— 5. Ordnungsgelder —

1. Mögliche Ordnungsgelder werden analog der RuVO/WDFV erhoben.

— 6. Rechtsprechung —

1. Für endgültige Entscheidungen, von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen, ist ausschließlich die Turnierleitung zuständig.
 - a) Dies gilt auch bei Streitigkeiten, die sich aus den Vorkommnissen während des Turniers oder über die Auslegung der Turnierbestimmungen ergeben.
 - b) Die Anordnungen sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Entscheidungen der Turnierleitung sind unwiderruflich und unanfechtbar. Dies gilt insbesondere für die Wertung der Spiele.